

Mitglieder des
Schramberger
Gemeinderats

Einladung

zur **öffentlichen** Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Donnerstag, den 08.07.2021, **18.00 Uhr**

**Treffpunkt in der Berneckstraße 19 – Besichtigung
des „Jugendbauhauses 19“ – danach Sitzung im
Bärensaal, Marktstraße 7**

TAGESORDNUNG

1. „Jugendbauhaus 19“, Berneckstraße 19 - Besichtigung
und Bericht

Fortsetzung der Sitzung im Bärensaal

2. Museumsbericht 2020
- Vorlage Nr. 77/2021
3. Archivbericht 2020
- Vorlage Nr. 78/2021
4. Erlass der Elternbeiträge und Nutzungsentgelte während
der Corona-Pandemie für den Zeitraum 19.04.2021 bis
21. Mai 2021
- Vorlage Nr. 79/2020

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Di. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Do. 08:30-11:30 u. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 08:30-11:30 Uhr

5. Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.9.2021 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung
- Vorlage Nr. 110/2021
6. Kreissporthalle Schramberg – Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 mit dem Landkreis Rottweil
- Vorlage 107/2021
7. Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Im Anschluss nichtöffentliche Sitzung

gez.: Dorothee Eisenlohr

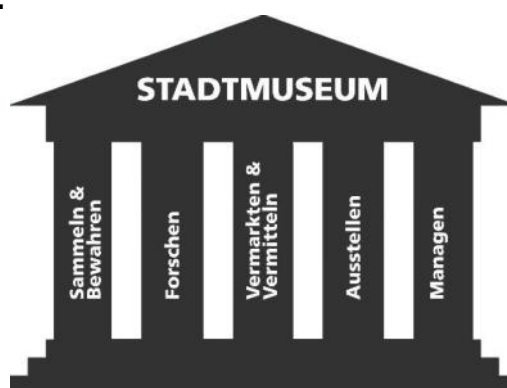
Gemeinderatsvorlage Nr. **77/2021**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.07.21			
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am				
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Annette Hehr Beteiligte FB: 1, 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 322.71	Stichwort Museumsbericht		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Museumsbericht 2020

1. Bericht

Ein wissenschaftlich geführtes Museum wie das Stadtmuseum Schramberg hat fünf Kernaufgaben zu erfüllen:



Der folgende Museumsbericht gibt Einblicke in die fünf Bereiche im Zeitraum 01/2020 bis 12/2020.

Managen

Die Einrichtungsleitung obliegt Herrn Carsten Kohlmann mit einem Stellenumfang von 30%. Stellvertretende Leitung und wissenschaftliche Mitarbeiterin, mit einem Stellenumfang von 50% ist Frau Annette Hehr. Weitere Mitarbeiterinnen sind Frau Raphaela Schneider für den Bereich der Sammlungspflege und Frau Sibylle Höfler für den Verwaltungsbereich. Beide Mitarbeiterinnen sind mit einem Beschäftigungsumfang von 65 % angestellt.

2020 wurde das Stadtmuseum außerdem im Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur von Herrn Robin Wussler und ab 1. September 2020 von seinem Nachfolger Herrn David Kuhner unterstützt.

Ausstellen

Aufgrund der Corona Pandemie war 2020 nur ein eingeschränkter Museumsbetrieb möglich. Das Stadtmuseum Schramberg war in den Zeiträumen 17.03.2020 bis 13.05.2020 und 06.11.2020 bis 03.06.2021 vollständig geschlossen. Dazwischen war ein eingeschränkter

Besuch mit reduzierten Besucher*innenzahlen und einem entsprechend ausgearbeiteten Hygienekonzept möglich.

Die für 2020 geplante große Jubiläumsausstellung „Alle Tassen im Schrank. Die Bedeutung der Majolika für Schramberg“ wurde auf das Jahr 2021 verschoben. Zwei der vier von Podium Kunst e.V. organisierten Ausstellungen zu zeitgenössischer Kunst konnten am Jahresanfang noch regulär gezeigt werden. Die Ausstellung des Künstlers Ralf „Rota“ Maier aus Schramberg fiel jedoch in den ersten Lockdown, so dass diese dann über den Sommer verlängert wurde. Beide Kunstaussstellungen im letzten Jahresdrittel, sowie die Ausstellung „Der Krippenbauer Gerhard Moosmann“ mussten abgesagt werden.

Ausstellungen 2020



„Ein Schwarzwaldhaus erobert die Welt. Das Dekor Rembrandt der Schramberger Majolikafabrik.“



„Ralf „Rota“ Maier. Mind Exposions.“



„Christian Kromath: Malerei.“

Name der Sonderausstellung	Veranstalter	Ausstellungsdauer
Made in Schramberg Dauer-Wechsel-Ausstellung	<i>Stadtmuseum</i>	<i>Ab 21.09.2019</i>
Daniel Erfle – Strandfuge	<i>Podium Kunst e.V.</i>	<i>23.11.2019 – 19.01.2020</i>
Die Krippensammlung des Stadtmuseums Schramberg / Zum 70. Geburtstag von Ulrich Scheller	<i>Stadtmuseum</i>	<i>30.11.2019 – 02.02.2020</i>
Christian Kromath: Malerei	Podium Kunst e.V.	25.01.2020 – 01.03.2020
Sonderausstellung: Ein Schwarzwaldhaus erobert die Welt. Das Dekor <i>Rembrandt</i> der Schramberger Majolikafabrik.	Stadtmuseum	15.02.2020 – 20.09.2020
Ralf „Rota“ Maier: Mind Explosions VERLÄNGERT BIS OKTOBER	Podium Kunst e.V.	07.03.2020 – 12.04.2020
Museum Corona bedingt vom 17.03.20 bis 13.05.20 geschlossen		
Jubiläumsausstellung: Alle Tassen im Schrank. Die Bedeutung der Majolika für Schramberg. VERSCHOBEN auf 2021	Stadtmuseum	25.04.2020 – 17.10.2020
Internationaler Museumstag Museum für Vielfalt und Inklusion AUSGEFALLEN	Stadtmuseum	17.05.2020
Schramberg- gemalt von Joachim Erdmann	Stadtmuseum	02.10.2020 – 15.11.2020
Museum Corona bedingt vom 06.11.20 bis 03.06.2021 geschlossen		
Rüdiger Seidt AUSGEFALLEN	Podium Kunst e.V.	24.10.2020 – 29.11.2020
Jetzt- Gruppenausstellung VERSCHOBEN auf 2021	Podium Kunst e.V.	05.12.2020 – 03.01.2021
Die Krippensammlung des Stadtmuseums Schramberg / Zum 70. Geburtstag von Ulrich Scheller AUSGEFALLEN		

Forschen

Die Grundlage für unsere Ausstellungen, aber auch für restauratorische Maßnahmen, ist die wissenschaftliche Forschung am Objekt sowie an Primär- und Sekundärquellen. Für die verschobene Jubiläumsausstellung konnte nun deutlich mehr Zeit in die inhaltliche Recherche investiert werden, was zu neuen Erkenntnissen der Majolika-Forschung geführt hat.

Vermitteln und Vermarkten

Das Stadtmuseum Schramberg versteht sich als außerschulischer Lernort. Die wichtigste Aufgabe ist im Zusammenhang mit dem Ausstellen das Vermitteln der Inhalte.

Das Museum bietet Formate wie die klassische Führung sowie das dialogisch gemeinsame Erarbeiten von Themen mit Schulklassen. Vorträge, Podiumsdiskussionen, lockere Sofagespräche zu diversen Themenschwerpunkten laden Menschen aller Altersstufen zum Museumsbesuch ein. Aufgrund der Pandemie war dies jedoch für das Jahr 2020 nur bis Anfang März und danach nur in sehr eingeschränkter Form möglich.

Gruppenbesuche im Stadtmuseum

Jahr	Schulklassen/ Kindergärten	Andere Besucher- gruppen, Vereine, Jahrgänge	Gesamt
2017	7	19	26
2018	5	20	25
2019	30	34	64
2020 Corona	2	16	18

Veranstaltungen 2020

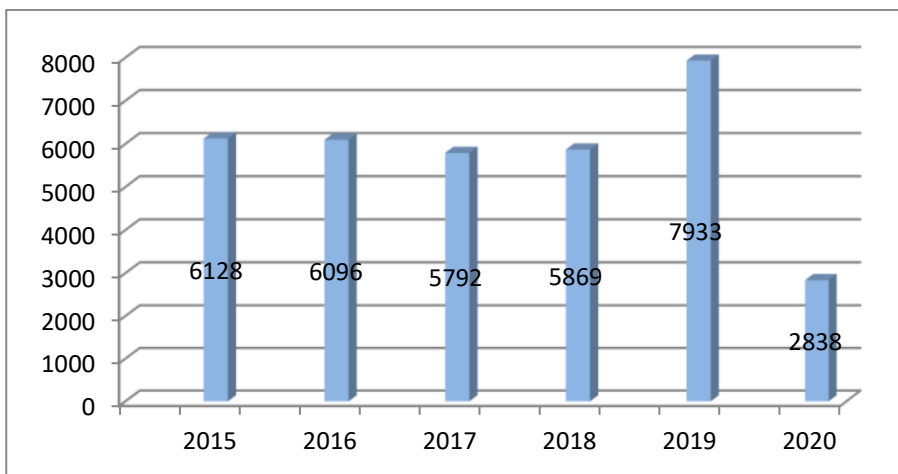
Titel der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Veranstalter/Kooperationen	Datum
<i>Die Zukunft der Erinnerung</i>	Vortrag Professor Dr. Rüdiger Görner	Stadtmuseum/Stadtarchiv	22.01.2020
<i>Ausgrenzung; Opfer der Euthanasie im Dritten Reich</i>	Außermusealer Besuch einer 9ten Klasse	Stadtmuseum/Gymnasium Schramberg	28.01.2020
<i>Schramberger Steingut 1820 – 1882.</i>	Buchvorstellung von Andreas Staffhorst	Stadtmuseum/Stadtarchiv	09.02.2020
<i>Das Archiv der Schramberger Majolikafabrik</i>	Vortrag von Gisela Roming	Stadtmuseum/Stadtarchiv/ Schramberger Majolikafabrik Firmenpark	04.03.2020
Sofagespräch: <i>Ein Pinselstrich für die Welt</i>	Zeitzeug*innen-Gespräche, Vortrag	Frauenbeirat, JUKS ³ , Stadtmuseum	08.03.2020

Geplante Veranstaltungen, die wegen Corona ausgefallen sind:

Titel der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Veranstalter/Kooperationen	Datum
<i>8. Aktionstag Geschichte</i> in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg	Repräsentation des Stadtmuseums in Oberndorf	Stadtmuseum/Aktionstag Geschichte	15.03.2020
<i>75. Jahrestag des Bombenangriffs auf Schramberg</i>	Führung durch Robin Wussler (FSJ Kultur)	Stadtmuseum/Stadtarchiv	21.03.2020

<i>Auf den Spuren der Schramberger Majolika</i>	Töpfer Workshop	Stadtmuseum/Jugendkunstschule Kreis Rottweil	6./7.04.2020
<i>Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Schramberg vor 75 Jahren</i>	Vortrag mit Robin Wussler/ David Kuhner	Stadtmuseum/Stadtarchiv	20.04.2020
<i>Keramikmuseum Staufen</i>	Exkursion	Stadtmuseum/VHS	09.05.2020
<i>Internationaler Museumstag Vielfalt und Inklusion</i>	Tagesevent	Stadtmuseum	17.05.2020
<i>Schramberger Majolika Firmenpark</i>	Exkursion	Stadtmuseum/VHS	01.07.2020
<i>Entdeckertage Projektwerkstatt</i>	Workshop	Stadtmuseum/EJS	16.07-23.07.2020
<i>Außerschulischer Lernort Museum</i>	Workshop für das Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (GWHR) Rottweil	Stadtmuseum	28.07.2020
<i>Markt der Alltagskulturen: Traditionelles und modernes Handwerk stellen sich vor.</i>	Tagesevent	Stadtmuseum	19.09.2020

Besucherzahlen Stadtmuseum (ohne Fremdveranstaltungen)



Sammeln und Bewahren

Die wichtigste Kernaufgabe des Stadtmuseums ist die Arbeit mit und an der Sammlung. Bewahren heißt in diesem Zusammenhang aber nicht nur aufbewahren, sondern Objekte vor Zerstörung und Zerfall zu schützen, d.h. sie konservatorisch gut unterzubringen und sie, wenn nötig, auch restauratorischen Maßnahmen zu unterziehen.

Sammlungspflege Budget

Für die Sammlungspflege stehen dem Stadtmuseum Schramberg jährlich 3.300 € und für den Erwerb neuer Objekte 2.000 € zur Verfügung - insgesamt also 5.300 €.

Darin enthalten sind alle Maßnahmen der Sammlungspflege für alle Objekte in städtischem Eigentum. Die Maßnahmen umfassen: Restaurierungsarbeiten, Depotverbesserungen, Verpackungsmaterialien, auch in Bezug auf die Kunstsammlung, die sehr viele restaurierungsbedürftige Schäden aufweist.

Ankäufe/Schenkungen 2020

Es konnten einige kleine Ankäufe insbesondere zur Schließung von Sammlungslücken, vor allem im Bereich Majolika, getätigt werden. Darüber hinaus kam es zu etlichen Schenkungen von Steingut von Privatpersonen, meist aus Nachlässen.

Inventarisierung

Seit 2007 werden die Sammlungen von Raphaela Schneider digital erfasst. Dazu wird das städtische Dokumenten-Management-System enaio eingesetzt, das aber die Anbindung an übergreifende, landesweite Objektkataloge bislang nicht zulässt.

Das Stadtmuseum verfügt insgesamt über ca. 30.000 Objekte von denen ca.15.000 Objekte noch nicht digitalisiert sind. Im Jahr 2020 hat sich herausgestellt, dass es zusätzlich hunderte weiterer Objekte in Außenstellen gibt, die ebenfalls noch nicht inventarisiert sind. Eine Prüfung angebotener Objekte auf Sammlungsrelevanz sollte vor der Annahme, auch in Außenstellen, immer durch das Museumsteam erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird das Museumsteam in den kommenden Jahren die Bestände prüfen und jeweils einmal im Jahr eine Liste mit Objekten anfertigen, die nicht oder nicht mehr in das Sammlungskonzept des Stadtmuseums passen, z.B. Fremdmarken in der Keramik und dem Gemeinderat vorlegen.

Bedarfe der Sammlungspflege

Viele Objekte der Sammlung des Stadtmuseums sind aufgrund der Lagerung stark beschädigt und müssten restauriert werden. Regelmäßig werden zu diesem Zweck Förder- und Spendengelder akquiriert, zum Beispiel von der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg und dem Museums- und Geschichtsverein Schramberg e.V..

Für die professionelle Sammlungspflege sind in den kommenden Jahren folgende Schritte notwendig:

- 1) Verbesserung der Depotbedingungen inklusive kontinuierlicher Klimakontrolle.
- 2) Erweiterung der Depotfläche für die kontinuierlich wachsende Sammlung.
- 3) Fachliche Unterstützung für die digitale Inventarisierung z.B. in Form von studentischen Werkvertragskräften.
- 4) Angepasstes Budget:
 - a) um die Sammlung zu erweitern
 - b) für restauratorische Arbeiten, die das Team nicht selbst durchführen kann, da es keine Fachausbildung hat
 - c) für die Sammlungspflege (Materialien wie säurefreie Kartonagen, Tyvek etc.)

Erfreuliches im Jahr 2020 zur Sammlungspflege:

Aufgrund der zeitweiligen Komplettschließung der Ausstellungen wurden vier Museumsaufsichten in der Sammlungspflege eingesetzt. Ihre Mitarbeit hat gute Fortschritte ermöglicht in Bereichen, die das Stammpersonal neben den alltäglichen Aufgaben nicht in dem Maße hätten umsetzen können. Folgende Aufgaben konnten von den Aufsichten übernommen werden:

1. In der Keramiksammlung:

- Reinigung des gesamten Keramikdepots
- Entfernung von Aufklebern und Kleberückständen auf ca. 95% der Keramikobjekte
- Entfernen jeglicher Plastikfolien und fachgerechte Unterbringung mit Seidenpapier

2. In der Kunstsammlung

- Auspacken der gesamten Kunstsammlung aus schädlicher Luftpolsterfolie
- grobe Dokumentation von Restaurierungsbedarfen
- Neuverpackung in das konservatorisch unbedenkliche Tyvek
- Robin Wußler und David Kuhner haben in ihrem Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur den Museumsaufsichten hervorragend zugearbeitet und Recherchearbeiten sowie die Fotodokumentation übernommen.



*** Sonstige Leistungen ***

Fachliche Beratung, Betreuung und Serviceleistungen:

- 1) Bedienung von Besuchergruppen mit Auskünften
- 2) Koordinations- und Organisationsaufgaben wie Organisation von Führungsterminen und Fremdveranstaltungen, sowie Absprachen mit dem Standesamt.
- 3) Beantwortung von Anfragen von Museen und Sammlern: insbesondere von Uhren- und Keramiksammlern.
- 4) Betreuung regional- oder lokalgeschichtlicher Arbeiten von Schüler/innen, Student/innen und Heimatforscher/innen
- 5) Leihverkehr mit anderen Museen und kulturellen Einrichtungen
- 6) Beantwortung von Anfragen aus der städtischen Verwaltung und Bevölkerung
- 7) Mitarbeit im Kulturbeirat und an Projektgruppen
- 8) fachliche Betreuung der Uhrenabteilung von „Erfinderzeiten: Auto- und Uhrenmuseum“

Bereitstellung museumsbezogener Medien:

Das Stadtmuseum erarbeitete und begleitete 2020 folgende Publikationen:

- „40 Jahre Stadtmuseum Schramberg“
- „Schramberger Kalender 2020“
- Andreas Staffhorst: „Schramberger Steingut 1820-1882“
- „Johannes Bartel: Dekor - Entwürfe“ (in Kooperation mit dem Schramberger Majolika-Firmenpark)

Betrieb eines Museumsshops

Das Stadtmuseum verfügt über einen kleinen Museumsshop. Hier können neben den eigenen Publikationen auch weitere Veröffentlichungen zur Kultur und Geschichte der Großen Kreisstadt Schramberg erworben werden (z. B. Bücher, Zeitschriften und Postkarten).

Durchführung von Fremdveranstaltungen sowie Verpachtungen und Vermietungen aller Art

Das Stadtmuseum koordiniert und unterstützt Fremdveranstaltungen im Schloss (Balkonzimmer und Foyer), insbesondere Trauungen, organisiert von Sibylle Höfler als Sachbearbeiterin.

Diese Aufgabe wurde auch 2020 übernommen. 2020 hatte aufgrund der Corona-Situation lediglich 63 Fremdveranstaltungen.

Durchführung von Veranstaltungen sowie Verpachtungen und Vermietungen

Jahr	Vorträge / Musizierstd.	Trauungen	Sonstige	Gesamt
2017	34	36	23	93
2018	25	37	22	84
2019	50	31	34	115
2020 Corona	20	27	16	63

Bürgerschaftliches Engagement im Stadtmuseum

Im Stadtmuseum arbeiteten seit Jahrzehnten folgende Personen im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements kontinuierlich oder projektbezogen mit: Walter Hartmann, Richard Marte, Ferdinand Moosmann, Thomas Rapp, Anne Roth, Brigitte Schmidt, Siegfried Wahr und Jutta Wössner. Besonders in den Vorarbeiten zur digitalen Inventarisierung ist das ehrenamtliche Engagement für das Fotoarchiv und die Keramiksammlung eine große Unterstützung.

Während der Corona Pandemie im Jahr 2020 konnten diese Helfer*innen nicht eingesetzt werden, da sie alle zur Risikogruppe gehören. Projektbezogen für die Jubiläumsausstellung „Alle Tassen im Schrank“ hat sich vor allem Hans Haaser durch seine Beratung verdient gemacht.

2. Beschlussvorschlag

Der Bericht des Stadtmuseums Schramberg über das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Schramberg, den 23. Juni 2021

A.Hehr
Stellvertretende Leitung
Stadtmuseum

C. Kohlmann
Leitung Stadtmuseum

S. Gwosch
Fachbereichsleitung 3

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des OR-WM am
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des VA am
 AUT am
 GR am

08.07.2021

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Gemeinderatsvorlage Nr. **78/2021**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.07.21			
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am				
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Carsten Kohlmann Beteiligte FB: 1, 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 044.403	Stichwort Archivbericht		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Bericht des Stadtarchivs Schramberg über das Jahr 2020

1. Bericht

1. Allgemeines

Die dauerhafte Aufbewahrung des archivwürdigen Schriftgutes der Stadtverwaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Großen Kreisstadt Schramberg. Sie beruht auf § 7 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg (LArchG) vom 27. Juli 1987: „Die Gemeinden und Landkreise verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 2 Abs. 3 mit den entsprechenden Amtsdruksachen als Archivgut in eigenen Archiven; sie sollen das Archivgut nutzbar machen.“ Das Archivgut ist sowohl (historisch) analog - und wird in der Zukunft in zunehmendem Maße digital sein.

Die Art und Weise, in der das Stadtarchiv Schramberg die ihm gestellten Aufgaben erfüllt, hat der Gemeinderat nach § 7 Absatz § LArchG in der am 9. März 1989 beschlossenen Archivsatzung festgelegt.

Als öffentliche Einrichtung ist das Stadtarchiv Schramberg nach der Archivsatzung für jede und jeden zugänglich, die und der ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft machen kann. Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten werden auch schriftliche Anfragen beantwortet und analoge und digitale Reproduktionen angefertigt.

Die Aufnahmekapazität in dem 2011 eingerichteten Archivgebäude neigt sich zusehends ihrem Ende entgegen. Die letzten Reserven werden unter Ausnutzung der momentan laufenden „Nachverdichtung“ voraussichtlich bis spätestens 2025 erschöpft sein. Vor diesem Hintergrund ist rechtzeitig über weitere Archivflächen nachzudenken.

2. Bildung, Erhaltung und Erschließung von Archivgut

2.1 Kommunales Archivgut

Das Stadtarchiv Schramberg hat nach § 1 Abs. 2 der Archivsatzung die Aufgabe, „alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.“

Die amtlichen Unterlagen werden einerseits zur Rechtssicherung der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft und andererseits als Quellen der zukünftigen stadtgeschichtlichen Forschung aufbewahrt. Die Benutzung richtet sich nach den Schutz- und Sperrfristen des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg (30 Jahre bei amtlichen Unterlagen, 90 und 10 Jahre bei amtlichen Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen).

Im „Corona-Jahr“ 2020 haben die Fachbereiche und Abteilungen der Stadtverwaltung in einer bisher einmaligen Größenordnung archivreifes Schriftgut aus ihren Altregistraturen ausgesondert und abgegeben:

FB 1 - FB-Leitung – Gemeinderatsprotokolle

FB 1 - Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Alt-Akten

FB 2 - Abteilung Öffentliche Ordnung: Gaststättenkonzessionen

FB 3 - FB-Leitung: Nachtrag Alt-Akten Dezernat II von Bürgermeister Eberhard Pietsch (1985-2000) und FB-Leiter Berthold Kammerer (2001-2018)

FB 3 - Abteilung Stadtmarketing und Tourismus: Nachtrag Alt-Akten, vor allem Fotomaterial, Abteilungsleiterin Ingrid Rebmann (2001-2019)

Rechnungsprüfungsamt: Prüfungsberichte mit Sachakten

Nach dem Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) vom 19. Februar 2007, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, werden vom Standesamt der Großen Kreisstadt Schramberg nach Ablauf der Fortführungsfristen die Geburtsregister nach 110 Jahren, die Eheregister nach 30 Jahren und die Sterberegister nach 10 Jahren ausgesondert und dem Stadtarchiv Schramberg übergeben. Im Berichtszeitraum wurden die Geburtsregister aus dem Jahr 1910, die Eheregister aus dem Jahr 1930 und die Sterberegister aus dem Jahr 1990 in den Bestand C II Gemeinde- und Stadtverwaltung Schramberg / Standesamt des Stadtarchivs Schramberg eingegliedert

2.2 Nicht-kommunales Archivgut

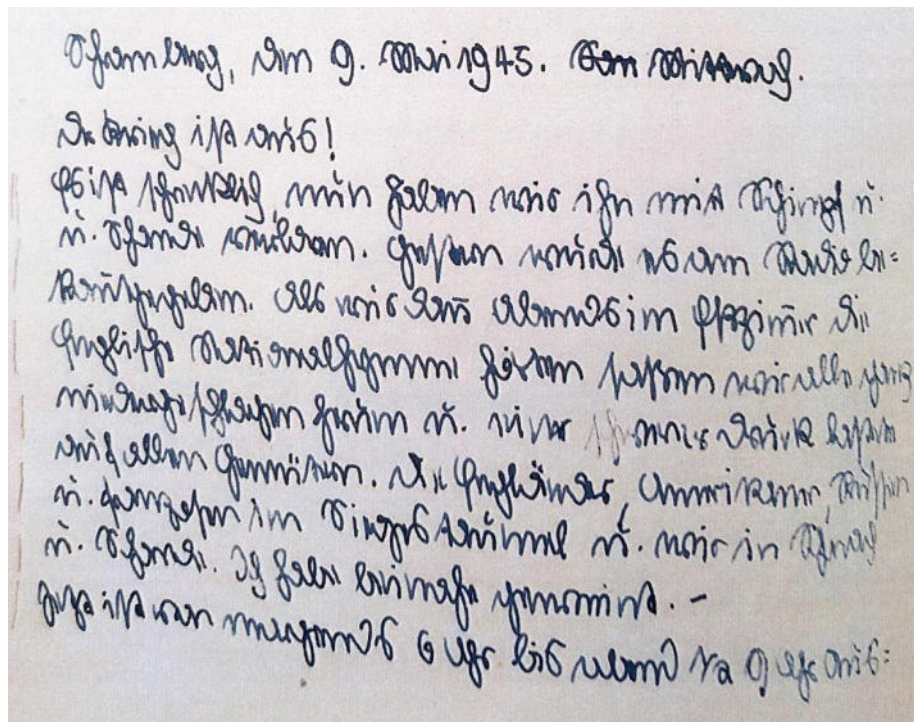
Nach der Archivsatzung hat das Stadtarchiv Schramberg nach § 1 Absatz 2 ebenfalls die Aufgabe, „die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Schramberg bedeutsamen Dokumentationsunterlagen“ zu sammeln und kann dabei „fremdes Archivgut“ aufnehmen.

Dazu werden kontinuierlich alle bekanntwerdenden nicht-amtlichen „Dokumentationsmaterialien“ wie zum Beispiel aktuelle Prospekte örtlicher Industrie- und Gewerbebetriebe und alle Drucksachen der örtlichen Parteien, Organisationen und Institutionen gesammelt.

Durch Käufe und Schenkungen können zudem öfter bisher fehlende historische Unterlagen erworben werden. Im Jahr 2020 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Dokumentation der bereits jetzt eindeutig geschichtsträchtigen „Corona-Zeit“ gelegt.

Im Jahr 2020 hat das Stadtarchiv Schramberg erneut mehrere stadtgeschichtlich wertvolle Nachlässe erhalten:

Nachlass der Familie Haas-Schlauder-Eichmüller-Feustel in Schramberg: Nachlass einer alteingesessenen Geschäftsleute- und Fabrikantenfamilie mit zahlreichen Briefen und Fotos seit dem 19. Jahrhundert, einer Sammlung über Leben und Werk von Ehrenbürger Otto-Ernst Schweizer (1890-1965) und dem zeitgeschichtlich herausragenden Tagebuch von Marie-Christa Biegert, geborene Feustel (1926-2011), über das Ende des Zweiten Weltkrieges in Schramberg.



Schramberg, den 9. Mai 1945. Mittwoch

Der Krieg ist aus!

Es ist schrecklich, nun haben wir ihn mit Schimpf u[nd] Schande verloren. Gestern wurde es am Radio bekanntgegeben. Als wir dann abends im Esszimmer die Englische Nationalhymne hörten, saßen wir alles ganz niedergeschlagen herum u[nd] ein schwerer Druck lastete auf allen Gemütern. Die Engländer, Amerikaner, Russen u[nd] Franzosen im Siegestaumel u[nd] wir in Schmach u[nd] Schande. Ich habe beinahe geweint. -

Auszug aus dem Tagebuch von Marie-Christa Biegert, geborene Feustel (1926-2011), in Schramberg.

Nachlass Eugen Müller (1905-1985) in Schramberg: Nachlass einer bedeutenden Persönlichkeit des 20. Jahrhunderts in Schramberg (Betriebsratsvorsitzender in der Uhrenfabrik

Gebrüder Junghans AG, Vorsitzender der SPD-Gemeinderatsfraktion, Träger des Bundesverdienstkreuzes) mit zahlreichen Fotos und Urkunden.

Nachlass Heinrich Burkert (1921-2012) und Renate Burkert (1924-2019) in Schramberg-Sulgen: Nachlass eines Lehrerehepaars am Gymnasium Schramberg mit zahlreichen Unterlagen zu Kontakten mit Kolleginnen und Kollegen und Schülerinnen und Schülern, insbesondere Briefwechsel zwischen Heinrich Burkert und Professor Dr. Rüdiger Görner (*1957) in London.

Nachlass Max Fus (1941-2019) aus Waldmössingen: Nachlassteil mit einer Sammlung zur Geschichte des Stadtteils Waldmössingen (Briefe, Fotos, Karten, Sterbebilder).

Nachlass Vinzenz Erath (1906-1976) aus Waldmössingen: Nachlass mit umfangreichen Unterlagen über Leben und Werk des Schriftstellers mit persönlichen Erinnerungsstücken.



Übergabe des Nachlasses des Schriftstellers Vinzenz Erath (1906-1976) durch Sigune und Franz Hirlinger an das Stadtarchiv Schramberg in Aalen am 10. Juli 2020 (Foto: Carsten Kohlmann)

Außerdem übergab Frau Hildegard Schuster in Staufen im Breisgau mit Glasdia-Aufnahmen von Schramberg und Umgebung aus den 1950er- und 1960er-Jahren den letzten Nachlassteil ihres Vaters Wilhelm Weiss (1903-1974), der in Schramberg von 1944 bis 1960 das älteste örtliche Fotogeschäft der Familie Faist weiterführte.

3. Erschließung von Archivgut

Die Ordnung, Verpackung und Erschließung des Archivgutes stellt im Stadtarchiv Schramberg wie in jedem anderen Archiv eine Daueraufgabe dar. Die Bewältigung der umfangreichen Zugänge in sehr unterschiedlicher Vorordnung kann dabei erst nach und nach erfolgen.

Im Berichtszeitraum bildete der Aufbau des Bestandes Dokumentation Schramberg II weiterhin einen Schwerpunkt der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen). Dafür wurde bis zum ersten „Lockdown“ im Frühjahr und im Sommer bis zum zweiten „Lockdown“ im Herbst von der sich seit 2012 für das Stadtarchiv Schramberg mit zwei Arbeitstagen pro Woche engagierenden ehrenamtlichen Mitarbeiterin Renate Mauch ein Teil der Lokalpresse (Schwarzwälder Bote und Neue Rottweiler Zeitung) im Jahr 2020 systematisch ausgewertet, außerdem die Auswertung historischer Zeitungen fortgesetzt (Schwarzwälder Tagblatt/Schwäbische Zeitung 1964).

Der ehrenamtliche Mitarbeiter Martin King hat im Bestand Dokumentation Schramberg II die Ordnung und Verpackung der über Gebäude im Stadtteil Sulgen gesammelten Unterlagen abgeschlossen.

Die im Archivbericht über das Jahr 2019 vorgestellte Archivsoftware AUGIAS wird im Jahr 2021 eingeführt. Die Bestände können dann mit fortschreitender Erschließung über einen „Link“ auf der neuen Homepage der Großen Kreisstadt Schramberg auf www.findbuch.net recherchiert werden.

Mit einem mittlerweile einsatzbereiten Archivscanner kann Archivgut in Zukunft auch auf der neuen Homepage der Großen Kreisstadt Schramberg digital benutzt werden.

4. Archivbibliothek

Nach der Archivsatzung vom 9. März 1989 führt das Stadtarchiv Schramberg auch eine Archivbibliothek, in der die für die Geschichte der Großen Kreisstadt Schramberg bedeutsame Literatur gesammelt wird. Dazu gehört auch die „Verwaltungsbibliothek“ mit rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Fachliteratur, einschließlich der Zeitschriften, die von der Stadtverwaltung bezogen und hier nach Lektüre gesammelt werden.

Im Berichtszeitraum ist die Archivbibliothek durch Geschenke und Käufe weiter angewachsen, insbesondere aus dem Nachlass des Lehrerehepaars Heinrich und Renate Burkert in Schramberg-Sulgen. Gezielt gesammelt wird Literatur zu Themen von örtlicher Bedeutung (Schwarzwald, Burgenkunde, Fastnacht, Industriegeschichte).

5. Benutzung

Das Stadtarchiv Schramberg erteilt regelmäßig - nahezu täglich - amtliche, dienstliche, publizistische und private Auskünfte zu stadtgeschichtlichen Themen aller Art. Innerhalb der Stadtverwaltung wird vor allem der Fachbereich Recht und Sicherheit durch Recherchen und Transkriptionen kontinuierlich unterstützt (Güterbücher, Kaufverträge und Personenstandsregister).

Im Jahr 2020 wurden - da das Stadtarchiv Schramberg im „Corona-Jahr“ größtenteils geschlossen war – nur 25 Benutzeranträge gestellt. Wie in anderen Archiven wurden deshalb vor allem schriftliche Auskünfte per E-Mail oder per Brief erteilt.

Durch Vermittlung von Gesprächspartnern aus den Stadtteilen Schramberg, Sulgen, Tenenbronn und Waldmössingen wurde im Jahr 2020 außerdem das Projekt des Landkreises Rottweil in Kooperation mit dem Ludwig-Uhland-Institut der Eberhard-Karls-Universität Tübingen unterstützt. Die Ergebnisse werden im Jahr 2022 in einem „Dialektatlas“ des Landkreises Rottweil veröffentlicht.



Dokumentation des Dialektes des Stadtteiles Sulgen durch Dr. Rudolf Bühler vom Ludwig-Uhland-Institut der Eberhard-Karls-Universität Tübingen mit dem Interviewpartner Hermann Seckinger im Stadtarchiv Schramberg am 13. Juli 2020 (Foto: Carsten Kohlmann)

6. Personal

Das hauptamtliche Personal besteht aus dem Leiter Carsten Kohlmann, der zu 70 % im Stadtarchiv Schramberg beschäftigt und zu 30 % mit der Leitung der Organisationseinheit Stadtmuseum Schramberg betraut ist. Er wird von der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Archivwesen) Lena Spomer mit einem Beschäftigungsumfang von derzeit 40 % unterstützt.

Im Jahr 2020 waren außerdem Robin Wußler (bis zum 31. August 2020) und David Kuhner (ab 1. September 2020) im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres Kultur im Stadtarchiv Schramberg beschäftigt.

Eine große Unterstützung bei der Ordnung und Verpackung der Bestände waren im Jahr 2020 mehrere Erzieherinnen aus den zeitweise geschlossenen Kindertagesstätten: Monika Bix, Quentin Falter, Brigitte Maurer, Shirin Merz, Miriam Pfaff und Susanne Schneider. Für ihre Unterstützung gilt ihnen ein besonderer Dank.

Im Jahr 2020 haben sich im Stadtarchiv Schramberg auch seit vielen Jahren bewährte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter bürgerschaftlich engagiert - solange es im „Corona-Jahr“ möglich war: Martin King (Ortsarchiv Sulgen), Renate Mauch (Zeitungsausschnittsammlung), Bettina Mutschler (Zeitungsausschnittsammlung), Anton Prennig (Archiv des Schwarzwaldvereins) sowie Hans-Jürgen Ramuschkat (Archiv der Foto Kasenbacher GmbH).

Am 7. Oktober 2020 hat Stadtarchivar a.D. Erich Maier sein 90. Lebensjahr vollendet und wurde für sein ehrenamtliches Engagement im Stadtarchiv Schramberg von 1993 bis 2009 in der Lokalpresse gewürdigt.

7. Forschungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach § 1 Abs. 3 der Archivsatzung vom 9. März 1989 gehört es ebenfalls zu den Archivaufgaben, die „Erforschung und Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte“ zu fördern. Das Stadtarchiv Schramberg erfüllt diese Aufgabe in enger Kooperation mit dem Stadtmuseum Schramberg und dem Museums- und Geschichtsverein Schramberg e.V. durch Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen.

Leider konnten im „Corona-Jahr“ 2020 nur einige wenige Veranstaltungen stattfinden. Unterstützt wurden der Vortrag „Die Zukunft der Erinnerung“ von Professor Dr. Rüdiger Görner zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 22. Januar 2020 und das „Fasnetskonzert“ zum 175-jährigen Gründungsjubiläum der Stadtmusik Schramberg am 15. Februar 2020.

In der Lokalpresse erschienenen in den drei Serien „100 Jahre Weimarer Republik in Schramberg“, „75 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges in Schramberg“ und „75 Jahre Nachkriegszeit und Neubeginn“ in Schramberg“ unter Mitarbeit von Robin Wußler und David Kuhner vom Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur insgesamt 16 Berichte zu zeitgeschichtlichen Themen, oft mit neuen Forschungsergebnissen.



75 Jahre
Ende des
Zweiten Weltkrieges
in Schramberg



In Sammelbänden und Zeitschriften sind im Jahr 2020 aus der Arbeit des Stadtarchivs Schramberg erschienen:

Kohlmann, Carsten: Evangelisch und katholisch: Tennenbronn. Eine Besonderheit der südwestdeutschen Landesgeschichte vom Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung bis zur Gegenwart. In: Kawohl, Friedemann/Tocha, Michael (Hg.): Von der Reformation zur Ökumene. Konfessionelle Identitäten und Milieus in Villingen-Schwenningen und auf der Baar, Villingen-Schwenningen 2020, Seite 33-52 (Beiträge zur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Band 2).

Wußler, Robin: Die Teuerungsrevolte 1920. Schramberger Bevölkerung lehnt sich gegen steigende Lebensmittelpreise auf. In: D'Kräz - Beiträge zur Geschichte der Stadt und Raumschaft Schramberg 40 (2020), Seite 20-29.

2. Beschlussvorschlag

Der Bericht des Stadtarchivs Schramberg über das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Schramberg, den 14. Juni 2021

C. Kohlmann
Leiter Stadtarchiv
und Stadtmuseum

S. Gwosch
FBL 3

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des OR-WM am
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des VA am **08.07.21**
 AUT am
 GR am

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/110

Aktenzeichen 460.15	Verfasser Kerstin Flaig	Fachbereich 3 Kultur und Soziales	
Ortschaftsrat Waldmössingen	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Tennenbronn	06.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------	---

Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.9.2021 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung

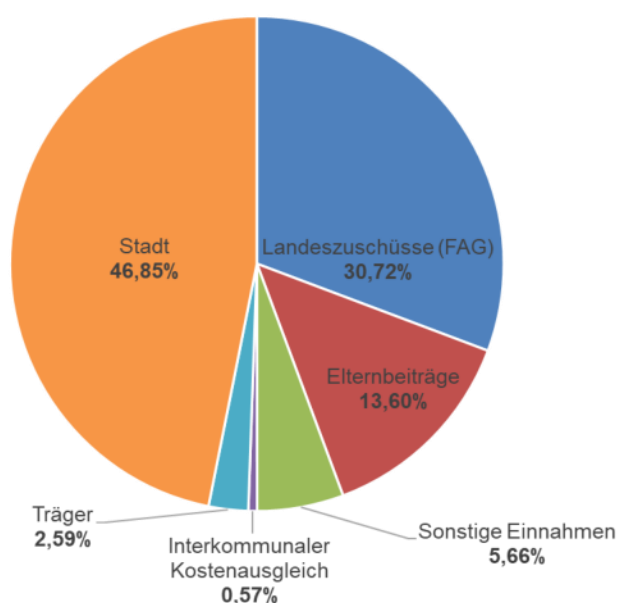
Beschlussvorschlag

1. Die Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen in Schramberg werden entsprechend den Vorschlägen der Anlage 1 ab September 2021 festgesetzt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindergärten und Kinderkrippen wird entsprechend Anlage 4 beschlossen.

Bericht

Gemäß den Kindergartenverträgen der Stadt Schramberg mit den Kirchengemeinden sind die Elternbeiträge jeweils mindestens dem Landesrichtsatz anzupassen, wenn einer besteht. Grundsätzlich streben die Kommunalen Landesverbände und Kirchen in Baden-Württemberg in den Kindergärten eine zwanzigprozentige Kostendeckung durch Elternbeiträge an. In Schramberg sind diese 20 % nach wie vor nicht erreicht. Im Jahr 2019 waren es rd. 13,6 %, siehe auch folgendes Schaubild:

Kostenverteilung Schramberger Kindertagesstätten (laufende Kosten/Betriebskosten 2019)



Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zeiten einer so einschneidenden Pandemie beansprucht die Träger nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Im Juli 2020 haben die Gremien die Empfehlung ausgesprochen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 pauschal um 1,9 Prozent zu erhöhen, um die Kostensteigerungen zumindest zu einem gewissen Teil zu berücksichtigen. Diese Erhöhung wurde im vergangenen Jahr jedoch abgelehnt und folglich nicht umgesetzt.

Die Empfehlung für das Kindergartenjahr 2021/2022 sieht nun eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge von 2,9 Prozent vor, was wiederum nur einen gewissen Teil der Kostensteigerung abdeckt.

In der Begründung heißt es, dass diese Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleibt, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

Auch wenn uns die Entscheidung nicht leichtgefallen ist, schlagen wir vor, die Erhöhung, die im vergangenen Jahr nicht umgesetzt wurde, nun nachzuholen (1,9 Prozent) und zudem auch der empfohlenen Erhöhung für das Kindergartenjahr 2021/22 von 2,9 Prozent zu folgen. Dies würde also für die Eltern eine Erhöhung von rd. 4,8 Prozent bedeuten.

In **Anlage 1** sind die derzeitigen Elternbeiträge und die Erhöhungsvorschläge ab September 2021 vergleichend dargestellt. Die Elternbeiträge sind wie gehabt bei allen Gruppenarten nach der Zahl der Kinder in der Familie sozial gestaffelt. Die derzeitige Struktur der Elternbeiträge wurde im Jahr 2009 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen, der

Kindergartenträger und der Eltern erarbeitet. Sie hat sich in den letzten Jahren bewährt und bei den Betroffenen Akzeptanz gefunden.

In **Anlage 2** liegen die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände bei. Im Krippenbereich liegen die Empfehlungen weiterhin deutlich über den in Schramberg erhobenen und auch künftig vorgesehenen Sätzen.

In **Anlage 3** ist das Gebührenaufkommen der städtischen Einrichtungen mit den neuen Gebührensätzen kalkuliert. Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad von 20 % wird trotz Erhöhung nicht zu erreichen sein. Der kalkulierte Kostendeckungsgrad beträgt mit den neuen Sätzen im Jahr 2021 bei durchgehender Auslastung und einem zugrunde gelegten Gebührensatz einer Familie mit 2 Kindern rd. 15,30 % und im Jahr 2022 rd. 16,15 %.

Anlage 4 enthält einen Vorschlag für eine neue Kindergartengebührensatzung. § 3 Nr. 4 und Nr. 7 der Satzung („Geringverdiener-Regelung“) soll gestrichen werden.

Durch das Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes und des Starke-Familien-Gesetzes ergeben sich Änderungen bezüglich der Elternbeiträge. Bei Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, werden in Zukunft die Kindergartengebühren im Rahmen der Jugendhilfe übernommen.

Ziel dieser Gesetze ist es, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt. Unsere bisherige Satzungsregelung für Geringverdiener bei Ganztagesplätzen ist somit nicht mehr notwendig.

Die Reihenfolge der Nummerierung in der Satzung ändert sich entsprechend und an Stelle des bisherigen § 3 Nr. 7 der Satzung soll dafür folgender Absatz eingefügt werden, welcher auch den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände entspricht:

§ 3 Nr. 6 neu:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.*
- b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.*

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

Eine Preisanpassung für das Mittagessen in Höhe von derzeit 3,20 € ist nicht vorgesehen.

Die Beratung der neuen Elternbeiträge hat sowohl in den kommunalen Gremien (VA, GR, OR Waldmössingen und OR Tennenbronn) als auch in den kirchlichen Gremien zu erfolgen.

Ziel ist es weiterhin, einheitliche Gebührensätze im Stadtgebiet zu erheben, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung. Über das Ergebnis der Beratungen in den Kirchengemeinden wird in der Sitzung des Gemeinderats berichtet.

Finanzierung

Siehe Anlage 3

Schramberg, den 25.06.2021

Kerstin Flaig
Leitung Abteilung
Schulen und Kindertagesstätten

Susanne Gwosch
Leitung Fachbereich 3

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Reiner Ullrich
Ortsvorsteher Waldmössingen

Manfred Moosmann
Ortsvorsteher Tennenbronn

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorschlag Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2021

Kindergarten

Nr.	Gruppenart	derzeit €	wurde in 2020 abgelehnt		neuer Vorschlag	
			Vorschlag ab 11/2020 €	Erhöhung €	Vorschlag ab 09/2021 €	Erhöhung insgesamt €
1 Regelgruppe Ü 3						
	Kinder/Familie					
1		128 €	130 €	2 €	133 €	5 €
2		98 €	100 €	2 €	103 €	5 €
3		65 €	67 €	2 €	69 €	4 €
4		22 €	22 €	0 €	23 €	1 €
2 Regelgruppe U 3						
	Kinder/Familie					
1		192 €	195 €	3 €	200 €	8 €
2		147 €	150 €	3 €	155 €	8 €
3		98 €	101 €	3 €	104 €	6 €
4		33 €	33 €	0 €	35 €	2 €
3 VÖ-Gruppe Ü 3						
	Kinder/Familie					
1		160 €	163 €	3 €	166 €	6 €
2		123 €	125 €	2 €	129 €	6 €
3		81 €	84 €	3 €	86 €	5 €
4		27 €	28 €	1 €	29 €	2 €
4 VÖ-Gruppe U 3						
	Kinder/Familie					
1		240 €	244 €	4 €	249 €	9 €
2		184 €	188 €	4 €	193 €	9 €
3		122 €	126 €	4 €	129 €	7 €
4		41 €	42 €	1 €	43 €	2 €
5 GT-Gruppe Ü 3 / 8,5 Std. (Kita Oberreute)						
	Kinder/Familie					
1		227 €	230 €	3 €	236 €	9 €
2		174 €	177 €	3 €	182 €	8 €
3		115 €	119 €	4 €	122 €	7 €
4		38 €	39 €	1 €	41 €	3 €
6 GT-Gruppe Ü 3 (ab 10 Stunden)						
	Kinder/Familie					
1		267 €	271 €	4 €	277 €	10 €
2		204 €	208 €	4 €	215 €	11 €
3		135 €	140 €	5 €	144 €	9 €
4		45 €	46 €	1 €	48 €	3 €
7 GT-Gruppe U 3 (ab 10 Stunden)						
	Kinder/Familie					
1		400 €	406 €	6 €	416 €	16 €
2		306 €	313 €	7 €	322 €	16 €
3		203 €	209 €	6 €	216 €	13 €
4		68 €	69 €	1 €	72 €	4 €
8 GT-Gruppe Ü 3 – Geringverdiener						
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	141 €	145 €	4 €		
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	192 €	198 €	6 €		
9 GT-Gruppe U 3 – Geringverdiener						
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	270 €	278 €	8 €		
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	319 €	328 €	9 €		

Krippe

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag ab 11/2020	Erhöhung	Vorschlag ab 09/2021	Erhöhung
		€	€	€	€	€
10	Krippe - VÖ					
	Kinder/Familie					
1		320 €	325 €	5 €	333 €	13 €
2		245 €	250 €	5 €	258 €	13 €
3		163 €	168 €	5 €	173 €	10 €
4		54 €	55 €	1 €	58 €	4 €

11	Krippe - ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)					
	Kinder/Familie					
1		453 €	460 €	7 €	471 €	18 €
2		347 €	354 €	7 €	365 €	18 €
3		230 €	237 €	7 €	244 €	14 €
4		77 €	78 €	1 €	81 €	4 €

12	Krippe - GT (ab 10 Stunden)					
	Kinder/Familie					
1		533 €	542 €	9 €	554 €	21 €
2		408 €	417 €	9 €	429 €	21 €
3		271 €	279 €	8 €	288 €	17 €
4		90 €	92 €	2 €	96 €	6 €

13	GT - Krippe - Geringverdiener					
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	396 €	408 €	12 €		
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	446 €	459 €	13 €		

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen

1. Kindergarten

1.1 Regelgruppen:	Der Vorschlag orientiert sich an den Empfehlungen der Kirchen + der Kom. Landesverbände. Für das Kita-Jahr 2020/21 wurde eine Steigerungsrate von 1,9 % empfohlen. Der Gemeinderat hat der Erhöhung im vergangenen Jahr 2020 jedoch nicht zugestimmt, so dass die Erhöhung nicht umgesetzt wurde. Für das Kita-Jahr 2021/22 wird nun eine Steigerungsrate von 2,9 % empfohlen. Diese beiden Erhöhungen wurden nun deckungsgleich übernommen.
1.2 VÖ-Gruppen:	Es wird vorgeschlagen, die empfohlenen Gebührensätze für Regelgruppen um 25 % zu erhöhen. Dies ist ein Teilausgleich für den höheren Personaleinsatz pro Kind durch kleinere Gruppen. Der Vorschlag entspricht der Empfehlung der Kirchen + der Kom. Landesverbände.
1.3 Ganztagesgruppen:	Berechnungsgrundlage ist der auf eine 10-stündige Öffnung umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz. Berechnungsgrundlage für den Tarif 8,5 Std. (Kita Oberreute) ist ebenfalls der umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz.
1.4 U 3-Kinder in altersgemischten Kindergartengruppen:	
	Für die Betreuung von unter 3-Jährigen in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Zum teilweisen Ausgleich dieses Einnahmeausfalls für die Träger und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen soll ein 50 % Zuschlag auf die Gebühr erhoben werden. Dieser entfällt ab dem darauffolgenden Monat, in welchem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese seit 2011 bestehende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Kirchen + die Kom. Landesverbände sehen ein Zuschlag von bis zu 100 % als gerechtfertigt an.
1.5 behinderte Kinder in Integrationsgruppen:	Für diese Kinder darf gesetzlich kein Elternbeitrag erhoben werden.
1.6 Ermäßigung für Alleinerziehende:	Wie bisher soll bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder von Alleinerziehenden nur der hälftige Beitrag für alle Kinder erhoben werden.
1.7 Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	Wie bisher sollen die Beiträge für 11 Monate mit Ausnahme des August erhoben werden.

2. Kinderkrippen:

2.1 VÖ-Krippen:	Die landesweiten Beitragsempfehlungen für Krippen erscheinen zu hoch. Daher wurde bisher schon der doppelte VÖ-Beitrag für Kindergarten erhoben. Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz beizubehalten. Grund: Gleiche Kosten und weniger als die Hälfte der Kinder.
2.2 Ganztageskrippen:	Für diese Betreuungsform gibt es keine landesweite Empfehlung. Es wird vorgeschlagen, den doppelten Beitrag für die vergleichbare Ganztagesgruppe im Kindergarten zu erheben. Grund: Auch hier wird in der Gruppe nur die Hälfte der Kinder betreut.
2.3 Ermäßigung für Alleinerziehende + Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	
	Diese Regelungen werden bei den Krippen wie bei den Kindergärten angewendet.

3. Zeitpunkt für die Erhöhungen:	Die Erhöhung soll ab September 2021 für das Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen.
---	--

4. Trägerunabhängige Gebühren	Auch künftig sollen die Gebühren trägerunabhängig in allen Kindergärten und Kinderkrippen im Stadtgebiet erhoben werden. Es sind daher übereinstimmende Beschlüsse sowohl der kirchlichen Gremien der einzelnen Gemeinden als auch der kommunalen Gremien der Stadt erforderlich.
--------------------------------------	---

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen (VÖ)

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Krippen (VÖ)

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

Gebührenkalkulation anlässlich der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren 2021/22

1. Betriebsausgaben der städtischen Kindergärten und der Kinderkrippen:

Laufende Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr 2019	Ergebnis Rechnungsjahr 2020*	Ansatz Rechnungsjahr 2021**	Ansatz Rechnungsjahr 2022 (3 % Kostensteigerung)
- Personalaufwendungen	2.840.369,79	3.016.502,48	3.242.000,00	
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige Betriebskosten	579.380,61	513.461,32	363.000,00	
- Bauhofleistungen	18.457,65	28.378,83	20.000,00	
- Abschreibungen (ab 2019 inkl. Gebäude)	124.817,84	131.373,44	129.000,00	
= Ordentliche Aufwendungen	3.563.025,89	3.689.716,07	3.754.000,00	3.667.000,00

Laufende Erträge				
+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	60.577,47	90.576,76	97.000,00	
+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und-beiträge	31.786,49	36.843,03	38.000,00	
+ Elternbeiträge	414.544,00	345.272,00	444.000,00	465.000,00
+ sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Essen)	49.512,67	36.361,10	53.000,00	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	191.171,83	180.000,00	150.000,00	
+ FAG-Zuweisungen	800.956,88	918.585,77	1.050.000,00	
+ FAG-Zuweisungen Leitungsfreistellung	-	95.126,24	95.000,00	
+ Interkommunaler Kostenausgleich	22.003,67	21.813,33	15.000,00	
= Ordentliche Erträge	1.570.553,01	1.724.578,23	1.942.000,00	1.963.000,00

Saldo	1.992.472,88	1.965.137,84	1.812.000,00	1.704.000,00
--------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Kostendeckungsgrad Elternbeitrag	11,63%	9,36%	11,83%	12,68%
---	---------------	--------------	---------------	---------------

*2020: 9,36% Kostendeckungsgrad: ohne Berücksichtigung der Soforthilfe des Landes für den Ausfall der Elternbeiträge

**2021: 363.000 € Sach- und Dienstleistungen: ohne Miete der Module ab 11/2020

2. Elternbeitrag 2021 und 2022 bei geplantem Erhöhungsvorschlag:

Kalkulationsgrundlage: maximal aufzunehmende Kinder im Kindergartenjahr 2021/2022 (Familie mit 2 Kindern)

	1/2021 - 8/2021				9/2021 - 12/2021				1/2022 - 12/2022			
	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag
Regelgruppen:	15	x 98 €	x 7	= 10.290 €	15	x 103 €	x 4	= 6.180 €	15	x 103 €	x 11	= 16.995 €
VÖ-Gruppen:	224	x 123 €	x 7	= 192.864 €	224	x 129 €	x 4	= 115.584 €	224	x 129 €	x 11	= 317.856 €
GT-Gruppen:	50	x 204 €	x 7	= 71.400 €	50	x 215 €	x 4	= 43.000 €	50	x 215 €	x 11	= 118.250 €
GT-Gruppe 8,5 Std.:	10	x 174 €	x 7	= 12.180 €	10	x 182 €	x 4	= 7.280 €	10	x 182 €	x 11	= 20.020 €
VÖ-Krippe:	10	x 245 €	x 7	= 17.150 €	10	x 258 €	x 4	= 10.320 €	10	x 258 €	x 11	= 28.380 €
GT-Krippe:	15	x 408 €	x 7	= 42.840 €	15	x 429 €	x 4	= 25.740 €	15	x 429 €	x 11	= 70.785 €
GT-Krippe 8,5 Std.:	5	x 347 €	x 7	= 12.145 €	5	x 365 €	x 4	= 7.300 €	5	x 365 €	x 11	= 20.075 €
Summe:	329			358.869 €	329			215.404 €	329			592.361 €

Summe der kalkulierten Elternbeiträge insgesamt:

Summe der ordentlichen Aufwendungen:

Kalkulierter Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge (bei durchgehender Auslastung von 100 %)

2021
574.273 €
3.754.000 €
15,30%

2022
592.361 €
3.667.000 €
16,15%

Die Zielsetzung eines 20 %- Anteils der Elternbeiträge an den Kosten der Kindergärten wird trotz Erhöhung nicht erreicht. Die Erhöhung gleicht die Kostensteigerungen nicht ganz aus. Die möglichen Plätze des Waldkindergartens sind in der Darstellung noch nicht berücksichtigt. Ein Beschluss steht noch aus.

Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am . Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

§ 2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	133,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	103,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	69,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	23,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	200,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	155,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	104,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	35,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	166,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	129,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	86,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	29,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	249,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	193,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	129,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	43,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	236,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	182,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	122,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	41,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.2 ganztags 10 Std.	
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	277,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	215,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	144,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	48,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
ganztags 10 Std.	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	416,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	322,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	216,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	72,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

~~4. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 3 wie folgt festgesetzt:~~

4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres —	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	141,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	192,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres —	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	270,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	319,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

5. 4. Die Gebühr für <u>Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeit</u> nach § 1	
beträgt für:	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	333,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	258,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	173,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	58,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

6.5 Die Gebühr für <u>Ganztagesgruppen in Kinderkrippen</u> beträgt für:	
6.4 5.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	471,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	365,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	244,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	81,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

6.2 5.2 ganztags 10 Std.	ab 01.09.2021
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	554,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	429,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	288,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	96,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

~~7. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 wie folgt festgesetzt:~~

zu versteuerndes Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	396,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	446,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

Neu:

6. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

§. 7. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 3,20 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7-6 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

§ 6 Benutzungsordnung

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juli 2019 außer Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den . Juli 2021

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/107

Aktenzeichen 567.2	Verfasser		Fachbereich 3 Kultur und Soziales
Verwaltungsausschuss	08.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1 , 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Kreissporthalle Schramberg - Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 mit dem Landkreis Rottweil
--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg zur Kreissporthalle Schramberg zu. (Anlage 2)

Bericht

Der Landkreis Rottweil hat mit der Großen Kreisstadt Schramberg im Jahr 1982 eine Vereinbarung zur Kreissporthalle Schramberg über die Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten und die Nutzung der Schramberger Vereine geschlossen. (Anlage 1)

Eine Regelung über die Kostenbeteiligung an Investitionen nach dem Bau der Kreissporthalle wurde in dieser Vereinbarung nicht getroffen. Zudem sind die Ausführungen über die Betriebskosten nur sehr vage dargelegt.

Aufgrund der geplanten und bereits in Umsetzung befindlichen Brandschutzmaßnahme in der Kreissporthalle und der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht beim Landkreis Rottweil wurde festgestellt, dass es hier dringend einer erweiterten Regelung bedarf.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an zukünftigen Investitionen soll entsprechend der Nutzung der Kreissporthalle Schramberg durch die Schramberger Vereine erfolgen. Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung. Derzeit liegt die durchschnittliche Nutzung der letzten drei Jahre durch die Schramberger Vereine bei 72,2 %.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an den festgestellten Investitionskosten der Brandschutzsanierung, die im Haushaltjahr 2021 umgesetzt wird, wird nach gemeinsamer Abstimmung auf 55 % festgelegt.

Zudem werden die umlagefähigen Betriebskosten im Nachtrag zur Vereinbarung detailliert und abschließend aufgeführt.

Die Aufwendungen für die Betriebskosten der Kreissporthalle Schramberg haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anteil Schramberg %	77,1	69,26	70,24	76,44	70,27	72,78
Anteil Betriebskosten Schramberg €	*266.968,17	152.048,71	187.743,35	155.932,55	206.856,33	170.005,35

* Zusätzliche Kosten durch vermehrte Kontrollen wegen Legionellen. Durch die Umstellung zur Doppik kam es zu nachträglichen Umbuchungen.

Der Kreistag Rottweil hat bereits in seiner Sitzung am 14.12.2020 seine Zustimmung zum beiliegenden Nachtrag der Vereinbarung erteilt. (Anlage 2)

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Betriebskostenabrechnung der Kreissporthalle Schramberg sind jährlich im Haushaltsplan veranschlagt.

Schramberg, den 28.06.2021

Susanne Gwosch
Leitung Fachbereich 3

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rottweil (nachstehend "Landkreis"
genannt) - vertreten durch Landrat Autenrieth -

und der

Stadt Schramberg (nachstehend "Stadt" genannt)
- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Geitmann -

über die

Rechte und Pflichten des Landkreises Rottweil und der
Stadt Schramberg, die sich aus dem Bau und Betrieb der
neuen Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen im
Stadtteil Sulgen sowie sonstiger im Schul-, Sport- und
Freizeitzentrum Sulgen liegender Anlagen und Einrichtungen
ergeben.

Vorwort

Der Landkreis Rottweil hat im Schul-, Sport- und Freizeitzentrum
Sulgen der Stadt Schramberg in den Jahren 1977 bis 1980 eine drei-
teilige Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen errichtet und
zur Erschließung dieser Sportanlage Straßen und Wege, Stellplätze
und sonstige Einrichtungen geschaffen, an deren Finanzierung sich
die Stadt Schramberg für das einzuräumende Nutzungsrecht durch ein-
malige Investitionszuweisungen und laufenden Kostenersätzen nach
den Bestimmungen dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des am 16.11.1978 genehmigten Baugesuchs und
der planerischen Darstellung des städtischen Entwicklungs- und
Planungsamts Schramberg vom 15. September 1981 gehören zum Gegen-
stand dieser Vereinbarung:

1. die dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen
(einschließlich Kraftraum und Schiedsrichterraum),
2. die Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen,
3. die öffentliche Straße B sowie der geplante Straßenab-
schnitt C,
4. der Parkplatz B 462 (Stellplätze) mit den Flächen E und
M (Überfahrtsrechte),

5. der Parkplatz bei der Sonderschule G,
6. die Grünflächen A und D,
7. die Verkehrsfläche F,
8. das Grundstück G,
9. der private Rad- und Fußgängerweg H,
10. der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J,
11. die private Ring-Straße K,
12. die öffentliche Straße L,
13. Einrichtungen der Berufsschule:
Containeranlage, Fahrradständer,
Telefonanlage, Abwasserbeseitigungs-
anlage

§ 2 Einmalige Investitionszuweisungen und sonstige Verpflichtungen

Die Stadt Schramberg hat für die Herstellungs- und Anschaffungskosten nachstehender Vorhaben und Einrichtungen einmalige Investitionszuweisungen in den Jahren 1980 bis 1982 zu erbringen, die bis dahin unverzinslich sind:

1. Dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen (einschl. Kraftraum und Schiedsrichterraum)

Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungs- und Anschaffungskosten nach Abzug von Zuweisungen des Bundes und des Landes und unter Berücksichtigung nachstehender Sonderregelungen:

- a) Der Landkreis trägt die Kosten für den Grunderwerb und die für die Außenerschließung zu entrichtenden einmaligen Erschließungsbeiträge allein.
- b) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung des Kraft- und Schiedsrichterraums allein.
- c) An den Kosten der Innenerschließung (ab Grundstücksgrenze) trägt die Stadt 40 v.H.

2. Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen bei der Sporthalle

Die Stadt trägt entsprechend der Regelung bei Ziff. 1 40 v.H. des Herstellungsaufwands einschl. der Anschaffungskosten für die Beleuchtungsanlage.

3. Öffentliche Straße B und geplanter Straßenabschnitt C

Die Straße B und der einseitig angelegte Gehweg wurden vom Landkreis im Auftrag der Stadt gebaut und vorfinanziert; Straße und Gehweg werden als öffentliche Verkehrsflächen von der Stadt übernommen und sind gegen Erstattung der Herstellungskosten mit dem Landkreis abzurechnen. Die anteilige Grundstücksfläche wird von der Stadt in Höhe der Gesteungskosten käuflich erworben.

*vgl. 12. 7. 44
hr. v.*

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Straßenabschnitt C von der Stadt als öffentliche Straße weiter auszubauen.

4. Parkplatz B 462 mit den Flächen E und M

- a) Der Landkreis ist verpflichtet, für die Sporthalle 21, für das erweiterte Berufsschulzentrum 85 und für die Sonderschule G 10 Stellplätze, d.h. insgesamt 116 Stellplätze zu schaffen.
- b) Aus Grunderwerbsgründen konnten auf dem Parkplatz B 462 zunächst nur 88 Stellplätze gebaut werden, weshalb die restlichen 28 Stellplätze von der Stadt Schramberg auf dem Parkplatz bei der Sonderschule G angelegt wurden (vgl. Ziff. 5).
- c) Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungskosten von 21 Stellplätzen des Parkplatzes B 462, die mit dem Herstellungs- und Anschaffungsaufwand für die Sporthalle und die Freisport- sowie Außenanlagen abzurechnen sind.
- d) Nach weiterem Ausbau des Schul-, Sport- und Freizeitgeländes durch die Stadt verpflichtet sich der Landkreis, die Fläche E an die Stadt zu veräußern ohne Ersatz der durch den Bau von Stellplätzen angefallenen Kosten.
- e) Der Landkreis erklärt sich bereit, die Fläche M an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt (vgl. Ziff. 6).
- f) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, gegenseitig Überfahrtsrechte auf dem Parkplatz B 462 einzuräumen, um die Verkehrserschließung bzw. die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen auch bei späterem Ausbau zu gewährleisten.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

- a) Auf Rechnung der Stadt Schramberg wurde bei der Sonderschule G ein Parkplatz mit 59 Stellplätzen angelegt. Der Landkreis entspricht seiner Stellplatzverpflichtung (vgl. Ziff. 4 Buchst. a), indem er 28 Stellplätze dieses Parkplatzes (10 für die Sonderschule G und 18 für die Berufsschule) finanziert durch Bezahlung an die Stadt Schramberg.
- b) Die Stadt verpflichtet sich, beim weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 18 Stellplätze auf eigene Rechnung zu schaffen.

6. Grünflächen A und D

- a) Eigentümer der Grünfläche A bei der Ausfahrt zur B 462 ist die Stadt. Die Stadt erklärt sich analog dem Landkreis (vgl. Ziff. 4 Buchst. e) bereit, die Grünfläche A an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt.
- b) Bei einem weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 verpflichtet sich die Stadt, als künftige Eigentümerin des Grundstücks D, diese Fläche an den Landkreis zu veräußern (vgl. Ziff. 5 Buchst. b). (Ziff. 4 Buchst. f) erstreckt sich auch auf diese Fläche. (Überfahrtsrecht).

7. Verkehrsfläche F und Grundstück G

Eigentümer der befestigten Verkehrsfläche F ist der Landkreis. Sobald die Stadt Eigentümerin des Grundstücks G ist, soll gegen einen entsprechenden Kostenausgleich der Landkreis Eigentümer des Grundstücks G und die Stadt Eigentümerin der Verkehrsfläche F werden. Der Landkreis ist damit einverstanden, daß der Stadt beim Erwerb der Verkehrsfläche F nur die Grundstückskosten in Rechnung gestellt werden.

8. Privater Rad- und Fußgängerweg H

- a) Der private Rad- und Fußgängerweg H gehört dem Landkreis; er stellt die Verbindung her einerseits zwischen der Sporthalle und dem Parkplatz B 462 zum Wittumweg und andererseits zum öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J, der an der Sonderschule G vorbei zum Wittumweg führt.

- b) Der Landkreis stellt sicher, daß der private Rad- und Fußgängerweg H stets der Allgemeinheit zur Benützung zur Verfügung steht; dies ist durch Bau- last zu sichern.
- c) An den Herstellungskosten des privaten Rad- und Fußgängerwegs H beteiligt sich die Stadt nicht.

9. Öffentlicher Rad- und Fußgängerweg J

- a) Der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J, der vom Grundstück der Berufsschule weg entlang der Sonderschule G zum Wittumweg führt und den Parkplatz bei der Sonderschule G einfaßt, gehört der Stadt.
- b) An den Herstellungskosten des öffentlichen Rad- und Fußgängerwegs J beteiligt sich der Landkreis nicht, hat jedoch die gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.
- c) Der Landkreis übernimmt gegen Bezahlung einer einmaligen Ablösesumme durch die Stadt den Reinigungs- und Winterdienst für den öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J entlang der Sonderschule G (Anteil der Stadt).

10. Private Ring-Straße K

- a) Die private Ring-Straße K auf dem Gelände der Sonderschule G gehört dem Landkreis.
- b) Die Stadt beteiligt sich nicht an ihrem Herstellungsaufwand.
- c) Der Landkreis räumt der Stadt - ohne dingliche Sicherung - das Recht ein, bei Bedarf diese private Ring-Straße zu benützen.

11. Öffentliche Straße L

- a) Zur Erschließung des Parkplatzes bei der Sonderschule G wurde die öffentliche Straße L gebaut, die der Stadt gehört.
- b) Der Landkreis beteiligt sich an den Herstellungskosten im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Ziff. 5 Buchst. a (Bezahlung von 28 Stellplätzen!).

12. Einrichtungen der Berufsschule

- a) Herstellung und Unterhaltung der Container-Anlage trägt der Landkreis; der Stadt wird die gleichberechtigte Mitbenützung der Container-Anlage gestattet.
- b) Anschaffung und Unterhaltung des Fahrrad-Ständers trägt der Landkreis; die Stadt darf den Fahrrad-Ständer gleichberechtigt benützen.
- c) Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Telefonanlage in der Sporthalle trägt der Landkreis; die Telefonanlage steht der Stadt gleichberechtigt zur Verfügung.
- d) Zur Einleitung von Tagwasser in das öffentliche Kanalnetz wurde in der Berufsschule eine Abwasserbeseitigungsanlage eingebaut. Der Landkreis verpflichtet sich, die anfallenden Abwassergebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Stadt abzuführen.

13. Künftige Investitionen

Künftig notwendig werdende Investitionen jeglicher Art werden von der Stadt nur bei vorheriger Zustimmung mitfinanziert; § 3 Ziff. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 3 Betriebskosten und Erhaltungsaufwendungen

1. Betriebskosten

Die Stadt beteiligt sich an den Gesamtbetriebskosten (Hausmeister, persönliche und sächliche Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung u.a. für die Sporthalle und die Freisport- und Außenanlagen) entsprechend den im Belegungsplan zur Verfügung gestellten Stunden (Wochenstundenzahl). Der Anteil der außerschulischen Nutzung (Vereine etc.) geht zu Lasten der Stadt, soweit sie nicht durch den Landkreis erfolgt.

2. Erhaltungsaufwendungen

Die Stadt beteiligt sich an den Erhaltungsaufwendungen einschließlich der Schönheitsreparaturen entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 1.

Die Stadt beteiligt sich ebenfalls an den Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten entsprechend der Regelung in Satz 1.

Von notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und der Außenanlagen sowie von den Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplans abzusprechen.

3. Öffentliche Straße B

Nach Übernahme der Straße B in die Trägerschaft der Stadt, ist diese von der Stadt wie alle übrigen öffentlichen Straßen zu unterhalten (Instandsetzung, Reinigung, Räumung, Streuung u.ä.)

Der Landkreis hat nur die einmaligen gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.

4. Parkplatz B 462

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes B 462 trägt der Landkreis Rottweil allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes an der Sonderschule G trägt die Stadt allein einschl. der Energiekosten für die Beleuchtung.

6. Privater Rad- und Fußgängerweg H

Die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Reinigung, Streuung, Räumung u.ä.) des privaten Rad- und Fußgängerweges H trägt der Landkreis allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

7. Beleuchtungskosten

Die Energiekosten für die Außenbeleuchtung des Parkplatzes B 462, den privaten Rad- und Fußgängerweg H sowie für den Parkplatz an der Sonderschule G trägt die Stadt allein. Der Landkreis verpflichtet sich zum Einbau einer automatischen Dämmerlichtschaltung mit Zeitschalter.

§ 4 Nutzungsrecht

1. Die Stadt hat das Recht, für die Schüler der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen eine Übungseinheit der Sporthalle sowie die Einrichtungen der Freisport- und Außenanlagen während der üblichen Unterrichtsstunden mietfrei zu benutzen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungseinheit besteht nicht. Die Benutzung der Freisport- und Außenanlagen hat im Einvernehmen mit dem Landkreis zu erfolgen. In einem jährlichen, spätestens bis 1. Oktober aufzustellenden Belegungsplan wird im Einvernehmen mit der Stadt die Übungseinheit zugeteilt.

Einrichtungsgegenstände, Turngeräte usw. werden als Zubehör unentgeltlich mitüberlassen.

2. Außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten steht die gesamte Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen sowohl dem Landkreis als auch der Stadt entsprechend dem gemeinsam aufgestellten Belegungsplan zur Verfügung.
3. Die Nutzung des Kraftraums und des Schiedsrichterraums steht der Stadt Schramberg zu. Im Einvernehmen mit der Stadt kann der Landkreis diese Räume mitbenutzen.
4. Der Landkreis kann die Sporthalle und die Freisportanlagen -sofern es der Belegungsplan zuläßt- im Benehmen mit der Stadt auch anderen Gemeinden für sportliche Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Der Landkreis erläßt im Einvernehmen mit der Stadt eine für Benutzer und Besucher der Sporthalle und der Freisportanlagen verbindliche Benutzungsordnung.
6. Die Vertreter der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Sporthalle sowie zu den Freisport- und Außenanlagen.
7. Koordinator für den Schulsport ist der jeweilige Leiter der Gewerblichen Schulen, der auch federführend ist für die Aufstellung der Belegungspläne für den Schulsport nach Ziffer 1.
8. Die Stadt hat das Recht, die städtische Entgeltordnung auf die außerschulische Nutzung der Sporthalle und der Freisportanlagen anzuwenden.

§ 5 Abrechnungsverfahren und Zahlungsweise

1. Die einmaligen Investitionszuweisungen der Stadt an den Landkreis für die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in den Jahren 1980 bis 1982 zu leisten; die Investitionszuweisungen sind bis zu ihrer Fälligkeit nicht zu verzinsen.
2. Die laufenden Kostenersätze der Stadt an den Landkreis für Betriebs- und Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-/Instandsetzungs- und kleinere Anschaffungskosten werden halbjährlich vom Landkreis in Rechnung gestellt; sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnungsnachweise zur Zahlung fällig.

§ 6 Haftung

1. Soweit und in dem Umfang als der Landkreis oder die Stadt die Sporthalle sowie die Freisport- und Außenanlagen benutzt, stellen sie -beschränkt auf Fahrlässigkeit- den Vertragspartner von der Haftung frei.

2. Die Vertragspartner (Landkreis/Stadt) verpflichten sich, gemeinsam eine Haftpflichtversicherung abzuschließen zur Deckung von Personen- und Sachschäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden können; die Versicherungsprämie wird anteilig von den Vertragspartnern im Rahmen der nach § 3 Nr. 1 zu berechnenden Betriebskosten getragen.

§ 7 Vereinbarungsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Änderung der Schulorganisation oder der Eigenbedarf. Anhaltspunkt für den Eigenbedarf ist der Sportstättenleitplan des Landes und die Ergänzungsrichtlinien Baden-Württemberg zur Norm DIN 18032, Teil 1, für den Bau von Turn- und Sporthallen in der jeweiligen Fassung.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie muß spätestens zum 1. August des dem Schuljahresende zweitvorhergehenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 15 Jahren -gerechnet vom Abschluß dieser Vereinbarung- zulässig.
3. Soweit nicht geschehen, sind bei einer Aufhebung der Vereinbarung Überfahrts-, Geh- und Leitungsrechte dinglich bzw. durch Baulast sicherzustellen.

§ 8 Rückerstattung

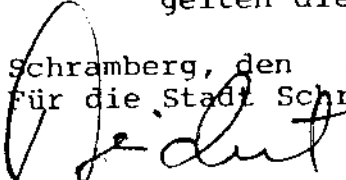
1. Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist der Stadt Schramberg der durch jährliche Abschreibungen nicht aufgezehrte Kostenbeteiligungsbetrag zurückzuzahlen.
2. Die jährliche Abschreibung wird mit 2% aus der tatsächlichen Baukostensumme errechnet. Der auf die Stadt Schramberg entfallende Anteil der Abschreibungen beträgt 40% des Abschreibungsbetrags.
3. Die Rückzahlung erfolgt in drei gleichhohen Jahresraten. Die erste Rate ist am 1. Oktober des Jahres zur Zahlung fällig, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Schramberg, den 17. Dez. 1982

Für die Stadt Schramberg


Dr. Reichert
Oberbürgermeister

Rottweil, den - 9. JUNI 1982.

Für den Landkreis Rottweil


Autenrieth
Landrat

Der Landkreis Rottweil
- vertreten durch Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel -

und

die Stadt Schramberg
- vertreten durch Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr –

schließen den folgenden

1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982

I. Vertragsänderung

Die Vereinbarung wird um folgenden Paragraphen ergänzt

§ 2 a Kostenbeteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionen

- a) Die Beteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionskosten erfolgt, mit Ausnahme der unter c) genannten Baumaßnahme, entsprechend der anteiligen Nutzung der Kreissporthalle durch die Stadt.
- b) Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung.
- c) Die Beteiligung der Stadt an den festgestellten investiven Kosten der anstehenden Brandschutzsanierung, die im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt werden soll, wird, nach gemeinsamer Abstimmung, ausnahmsweise auf 55 % festgelegt.

Der § 3 wird um folgende Sätze ergänzt

Zu den Betriebskosten gehören Heizkosten, Stromkosten, Reinigungskosten, Kosten für Hausmeister, Kosten der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Bewirtschaftungskosten, Geräte / Ausstattungsgegenstände, Aus- und Fortbildung, Fahrzeughaltungskosten, Geschäftsaufwendungen, Schäden, Gebäudeversicherungskosten, Kosten für Versicherung von Fahrzeugen und Aufwendungen für „Steuerung und Service“, mit Ausnahme der Positionen Ausbildung, Aufwendungen für Gesamtverwaltung und Bußgeldstelle.

Sollten darüber hinaus Aufwendungen entstehen, dann bedarf deren Abrechnung einer vorherigen Abstimmung mit der Stadt.

II Wirksamkeit des Nachtrags zur Vereinbarung

Der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung ist ab 01.01.2021 wirksam.

Schramberg, den

Rottweil, den

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

ENTWURF